

Schriftliche Stellungnahme

Prof. Dr. Georg Cremer, Merzhausen

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 21. Juni 2021 zum

- a) Antrag der Abgeordneten René Springer, Jürgen Pohl, Martin Sichert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
Lehren aus dem Sechsten Armuts- und Reichtumsbericht ziehen - BT-Drucksache 19/30403
- b) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Schutz vor Armut und Ausgrenzung garantieren – Konsequenzen aus dem Armuts- und Reichtumsbericht ziehen - BT-Drucksache 19/30388
- c) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Anja Hajduk, Beate Müller-Gemmeke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Ein Zukunftsprogramm gegen Armut - Armut bekämpfen, Teilhabe garantieren, Chancen und Zusammenhalt stärken - BT-Drucksache 19/30394

siehe Anlage

Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages, 21.06.2021

- a) **Antrag der Abgeordneten René Springer, Jürgen Pohl, Martin Sichert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD. Lehren aus dem Sechsten Armuts- und Reichtumsbericht ziehen - BT-Drucksache 19/30403**
- b) **Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Schutz vor Armut und Ausgrenzung garantieren – Konsequenzen aus dem Armuts- und Reichtumsbericht ziehen - BT-Drucksache 19/30388**
- c) **Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Anja Hajduk, Beate Müller-Gemmeke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Ein Zukunftsprogramm gegen Armut - Armut bekämpfen, Teilhabe garantieren, Chancen und Zusammenhalt stärken - BT-Drucksache 19/30394**

Bewertung der Typologie sozialer Lagen im sechsten Armuts- und Reichtumsbericht (DIE LINKE)

Im Antrag der Fraktion DIE LINKE wird der Ansatz, Armut nicht ausschließlich über Einkommen zu definieren, sondern als weitere Indikatoren die Wohnsituation, Vermögen und die Erwerbslage einzubeziehen, grundsätzlich begrüßt. Kritisiert wird jedoch die Konstruktion und insbesondere die Bezeichnung einzelner Lebenslagen. Diese seien irreführend und verschleiern. So sei „bereits die soziale Lage „Prekarität“ von so vielen Mangellagen und Entbehrungen geprägt, dass hier schlicht von Armut gesprochen werden müsste“ (S. 1).

Dieser Interpretation ist zu widersprechen. Das Konzept zur Erfassung sozialer Lagen ist von Groh-Samberg u.a. (2020) erarbeitet worden. Als „prekär“ wird ein Einkommen bezeichnet, das zwischen 60% und 80% des äquivalenzgewichteten Nettoeinkommens liegt, also deutlich oberhalb der von der Europäischen Union als Konvention durchgesetzten Armutsrisikoschwelle. Würden auch diese Einkommenspositionen als Armut kategorisiert, so würde dies bedeuten, die Armutsdefinition so auszuweiten, dass jeder Anspruch, Armut in einer Weise zu bekämpfen, die sich auch in den Werten zur gemessenen Armut niederschlägt, zur Illusion würde.

Entgegen der Kritik der Fraktion DIE LINKE, das Konzept der Sozialen Lagen würde Armut verschleiern, ist dem Ansatz von Groh-Samberg u. a. (2020) entgegenzuhalten, dass auch Phasen bürgerlicher Normalbiographien „prekariert“ werden. Zu solchen Phasen gehört, dass junge Erwachsene zur Aufnahme des Studiums das Elternhaus verlassen oder nach Abschluss des Studiums eine Zeitlang befristet arbeiten und noch kein Vermögen aufgebaut haben; aufgrund der ihnen dann zugeordneten negativen Lebenslagenscores können sie ggf. in der Prekarität kategorisiert werden.

Zuzustimmen ist der Fraktion DIE LINKE, dass der Ansatz auf vielfältigen „normativen Annahmen und Setzungen“ beruht. Dies sei erläutert an dem von Groh-Samberg u. a. (2020) verwandten Indikator zur Erwerbsintegration von Haushalten. Dieser weist fünf Klassen auf: erwerbsarm, prekär, gemischt, gesichert und erwerbsreich. Eine befristete Tätigkeit wird als ein ungesicherter Erwerbsstatus gewertet, atypische und prekäre Arbeit werden gleichgesetzt. Alleinstehende werden der Erwerbsintegration „prekär“ zugeordnet, ob sie nun den Bezug von Arbeitslosengeld II mit einem Minijob kombinieren oder mit exzellenten Qualifikationen und gutem Gehalt befristet arbeiten. Erst in einer Paarkonstellation mit einem Partner, der unabhängig ist und unbefristet arbeitet, spielt es eine Rolle, wieviel der befristet arbeitende Partner verdient. Arbeiten beide Partner in Vollzeit und unbefristet zum Mindestlohn, ist das Paar „erwerbsreich“, obwohl beide im Niedriglohnsektor tätig sind. Ein Akademikerpaar, beide in den ersten Jahren nach dem Studienabschluss in Projekten und daher befristet beschäftigt, arbeitet dagegen „prekär“. Paare können bei gleichem Gesamteinkommen unterschiedlichen Graden der Erwerbsintegration zugewiesen werden, je nachdem wie sie ihre gemeinsame Arbeitszeit aufteilen. Fragwürdig ist auch, warum „Erwerbsreichtum“ nur mit einem Partner möglich ist, der ebenfalls unabhängig und gesichert ist. Beamtete Alleinstehende sind, so der Indikator, „gesichert“, aber nie „erwerbsreich“. Sie erhalten somit beim Lebenslagenscore nicht die volle Punktzahl, obwohl sie den maximal möglichen Grad der Beschäftigungssicherheit haben.

Ähnliche konzeptionelle Einwände kann man gegen den verwandten Indikator zur Wohnsituation vorbringen. Wer im Vergleich zu den Haushalten gleicher Größe und in derselben Gemeindegrößenklasse weniger als 80% des Medians der Wohnfläche bewohnt, wohnt „beengt“, bei weniger als 66% „sehr beengt“. ¹ Das erzeugt in Teilen eine Deprivation bei der Wohnversorgung, die jedenfalls nach gängigen Vorstellungen nicht als Ausdruck einer Mangellage interpretiert werden kann und nicht geeignet ist, einen politischen Handlungsbedarf zu begründen. Der Median der Wohnfläche von Zwei-Personen-Haushalten in Gemeinden bis 5000 Einwohnern beträgt 2017 120 m² (Groh-Samberg u. a. 2020, 176). Die Grenze, unter der Paare „sehr beengt“ wohnend kategorisiert werden, liegt somit bei 80 m². 1992 lag der Median in der gleichen Konstellation bei 90 m², 2010 bei 110 m².² Ein Paar, das vor 30 Jahren in eine Drei-Zimmer-Wohnung mit 75 m² einzog, wohnte beim Einzug (gerade noch) durchschnittlich, 2010 dann „beengt“ und 2017 „sehr beengt“. Entsprechend verschlechtert sich der Lebenslagenscore des Paares, dies kann je nach Einkommenshöhe und der Werte der anderen Indikatoren dazu führen, dass das Paar, obwohl sich an ihrer Wohnsituation nichts geändert hat, in die Lebenslage der Prekarität rutscht.

¹ Bei 80% bis 120% der Medianwohnfläche wohnt ein Haushalt „durchschnittlich“, zwischen 120 und 166% „geräumig“, bei mehr als 166% „sehr geräumig“. Zudem wird berücksichtigt, ob die Zahl der Wohnräume (ab 6 m², ohne Küche und Bad) unterhalb oder oberhalb der Zahl der Haushaltsmitglieder liegt (Groh-Samberg u. a. 2020, 41f).

² Groh-Samberg u. a. berechnen die Median-Wohnflächen mit einer Median-Regression separat für die Gemeindegrößenklassen unter Annahme eines einfachen polynomischen Verlaufs.

Diese Beispiele mögen genügen um deutlich zu machen, dass die Typologie der sozialen Lagen des Armuts- und Reichtumsbericht nicht dazu geeignet ist, die Definition von Armut durch Ausdehnung auf die dort als Prekarität erfasste Lebenslage zu erweitern. Dass allerdings in der öffentlichen Rezeption des Ansatzes diese Gefahr besteht, ist nicht von der Hand zu weisen.

Nun ist es bei der Entwicklung einer Typologie sozialer Lagen unvermeidlich, eine Vielzahl von Entscheidungen, u. a. zur Auswahl der Indikatoren, ihrer Gewichtung und zur Erfassung der zeitlichen Dynamik zu treffen, die ebenso gut begründet auch anders hätten getroffen werden können. Die Datenverfügbarkeit zwingt zu zahlreichen Kompromissen. Groh-Samberg u. a. (2020) machen alle ihre Entscheidungen transparent, das erleichtert die Diskussion ihres Ansatzes.

Erforderlich ist eine kritische Debatte, welche normative Setzungen in einem künftigen Armuts- und Reichtumsbericht vorgenommen werden sollen, wenn soziale Lagen erfasst werden. Diese Debatte hat im Vorfeld des 6. Armuts- und Reichtumsbericht nicht stattgefunden. Der Einzelsachverständige empfiehlt, dass, bevor Festlegungen zum 7. Armuts- und Reichtumsbericht getroffen werden, in einem Workshop mit breiter wissenschaftlicher Beteiligung auf Einladung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ausgelotet wird, wie die sozialen Lagen künftig erfasst werden sollen. Dabei sollte auch intensiv diskutiert werden, ob bei der Erfassung der Lebenslagen nicht besser qualitative Indikatoren einbezogen werden, statt sich, wie bei Groh-Samberg u. a. (2020) allein auch materielle Indikatoren zu beschränken (die zudem eng mit dem Einkommen korreliert sind). Da die Typologien in der sozialpolitischen Debatte aufgegriffen werden, ist zudem relevant, mit welchen Bezeichnungen die ermittelten Lebenslagen belegt werden, da davon abhängt, ob mit der Deskription zugleich eine politische Handlungsaufforderung transportiert wird.

Auch ist zu klären, ob nicht ein breites Set von Einzelindikatoren unter Umständen geeigneter ist als ein Gesamtindikator, die Entwicklung von Lebenslagen zu erfassen und dies mit einer Debatte zu politischem Handlungsbedarf zu verbinden. In einem Set von Einzelindikatoren können neben der Einkommensposition etwa die Selbsteinschätzung der gesundheitlichen Situation, die Schul- und Berufsausbildung, die Erwerbsintegration, Indikatoren zur materiellen Entbehrung, die Einschätzung zum Wohnumfeld etc. genutzt werden. Eine Vielzahl von Indikatoren werden im Armuts- und Reichtumsbericht bereits dargestellt. Wie dies zu einer besseren Erfassung von sozialen Lagen verdichtet werden kann, sollte rechtzeitig vor der Erstellung des nächsten Armuts- und Reichtumsberichts diskutiert werden.

Keine positive Entwicklung in der letzten Dekade?

In allen drei Anträgen finden sich Passagen, die die positive wirtschaftliche Entwicklung der letzten Dekade (bis zum Beginn der Pandemie) leugnen oder zumindest stark infrage stellen. Im Antrag der Fraktion DIE LINKE wird ausgeführt, die Einkom-

mensungleichheit steige kontinuierlich an und die unteren Einkommensgruppen erlitten Einkommensverluste (S. 1). Laut Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN habe es in unteren Einkommensbereichen „kaum“ einen Zuwachs gegeben (S. 1). Die Fraktion der AfD versieht die sehr positive Reallohnentwicklung zwischen 2010 und 2019 von 1,2% pro Jahr – immerhin ein Reallohnanstieg von 11% über den genannten Zeitraum – mit der Abwertung „lediglich“ (S. 2). Diese Äußerungen passen in das verbreitete Narrativ, auch eine sehr erfolgreiche Wirtschaftsentwicklung ändere nichts am Ausmaß der Armut.

Die Konstanz der Armutsrisikoquote ist, wie der Armuts- und Reichtumsbericht ausführt, Folge des Faktums, dass sowohl die Einkommen im unteren Einkommensbereich als auch in der Mitte angestiegen sind: „So zeigt sich, dass im Zuge der günstigen wirtschaftlichen Entwicklungen der Jahre vor 2020 die mittleren Einkommen mindestens ebenso stark gestiegen sind wie die Einkommen im unteren Bereich der Einkommensverteilung. Entsprechend kam es zu keinem deutlichen Sinken der Ungleichheit.“ (6. ARB, Kurzfassung, S. 1). Eigentlich ist es eine positive Entwicklung, wenn die Einkommen sowohl unten als auch in der Mitte steigen. In der bei der Einkommensrisikomessung üblichen relativen Betrachtung der Einkommensschichtung im Verhältnis zum Medianeinkommen scheint aber nichts besser geworden zu sein. Wären die Einkommen in der Mitte stagniert, wäre die Ungleichheit kleiner geworden; aber dies wäre als Zurückfallen der Mitte und damit ebenfalls als Ausdruck einer sozialen Schieflage attribuiert worden.

Für die politische Debatte über soziale Mobilität in Deutschland ist entscheidend, welches Verständnis von Auf- und Abstiegen zugrunde gelegt wird. Bei einem relativen Verständnis des Aufstiegs geht es allein um die Stellung von Menschen im Verhältnis zu den anderen Mitgliedern ihrer Gesellschaft, nicht darum, ob sich ihre Situation absolut gesehen, verbessert oder verschlechtert hat. Bezieht sich die relative Betrachtung auf im Zeitverlauf gleichbleibend große Gruppen wie etwa Quintile, so kann es gar kein Aufstiegsversprechen für alle geben, sondern nur Auf- und Abstiege, die sich die Waage halten. Bleibt die Schichtung starr, kann man, völlig zu Recht, die fehlende Mobilität beklagen; gibt es aber relative Aufstiege, kann man den Blick auf die korrespondierenden Abstiege richten und darüber lamentieren, dass die Mitte in ihrem Status bedroht wird. Werden Gruppen in relativem Bezug zum Median gebildet, wie bei der Armutsmessung und der Abgrenzung der Mittelschicht üblich, müssen sich Auf- und Abstiege zwar nicht zwangsläufig die Waage halten, aber eine Tendenz hierzu besteht ebenfalls. Auch dann ist allein entscheidend, wie sich die relative Position von Personen im Verhältnis zu dem sich im Zeitverlauf verändernden Medianeinkommen entwickelt, und nicht, ob sich ihre Situation absolut gesehen verbessert oder verschlechtert hat. Auch hier können Abstiege in erheblichem Umfang diagnostiziert werden, auch wenn sich in absoluter Betrachtung die Lage verbessert. Das erzeugt politische Kommunikationsfallen. Nur ein absolutes Verständnis führt aus dieser Nullsummenwelt hinaus. Die absolute Betrachtung fragt: Leben wir besser

als unsere Eltern, leben wir besser als vor zehn Jahren? Aus der Perspektive absoluter Veränderungen ergibt sich dann eine andere Bewertung der arbeitsmarktpolitischen Erfolge in der zurückliegenden Dekade.

Weiterhin umfangreiche verdeckte Armut

Die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (S. 2) und DIE LINKE (S. 2) benennen den weiterhin hohen Umfang der verdeckten Armut. Es wäre in der Tat wünschenswert, wenn sich der nächste Armuts- und Reichtumsbericht dieser Problematik intensiver zuwendete. Dies sollte nicht allein beinhalten, den Umfang des Problems erneut abzuschätzen, sondern auch zu erforschen, warum Menschen trotz materiellem Mangel die ihnen zustehenden sozialen Leistungen nicht beantragen.

Groben Abschätzungen zufolge nehmen nur die Hälfte der Berechtigten ergänzende Grundsicherung im Alter in Anspruch. Die Inanspruchnahme ist (erwartungsgemäß) umso geringer, je geringer der Betrag ist, den Menschen ergänzend zu ihrer zu kleinen Rente erhalten können. Es verzichten viele Menschen auf soziale Leistungen, die ihre Lebenssituation deutlich verbessern würden. Eine Schätzung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung auf Grundlage des SOEP ergibt, dass bei voller Inanspruchnahme der Grundsicherung im Alter 2 Milliarden € pro Jahr zusätzlich zu verausgaben wären. Die verfügbaren Einkommen der betroffenen Haushalte würden um fast 28 % steigen, sich also substantiell verbessern (Buslei u.a. 2019a). Da die Besserstellung fast ausschließlich im ersten Einkommensdezil erfolgen würde, würde dies der Ungleichheit der Einkommen unter der Bevölkerung im Rentenalter senken. (Buslei et. al. 2019b, 916 f.). Mit einer fiskalischen Belastung von zwei Milliarden Euro, die im Vergleich zu den Kosten anderen sozialpolitischen Vorhaben als bewältigbar anzusehen ist, ließe sich zielgenau die materielle Situation armer Haushalte verbessern. Es wäre also schon ein großer Fortschritt, die jetzt geltende Rechtslage wirklich umzusetzen. Es sollte Anspruch des Sozialstaats sein, seine Leistungszusagen auch in die Praxis umzusetzen.

Die Fraktion DIE LINKE vermutet als Grund für die Nichtinanspruchnahme neben mangelnder Information und bürokratischen Hürden auch „die gesellschaftliche Abwertung von Menschen mit niedrigen Einkommen“. Zu dieser Abwertung trägt ungewollt auch die in der armutspolitischen Debatte stark präsente Diskreditierung der Grundsicherung bei. Sie war auch als Kollateralschaden der Diskussion bei der Einführung der Grundrente zu beobachten. Über den Begriff des Bittstellers, der häufig in der Debatte verwandt wird, wird aus einer sozialen Leistung, auf die Bürger einen Rechtsanspruch haben, der verfassungsrechtlich fundiert ist, ein Almosen, so als könne die Grundsicherung willkürlich gewährt oder verweigert werden.

Die Bekämpfung verdeckter Armut gelingt nur, wenn sie politisch gewollt ist. Sie erfordert ein aktives Bekenntnis zur Grundsicherung, unabhängig davon, wie man dazu steht, Mindestsicherungselemente in vorgelagerten Sicherungssystemen auszu-

bauen. Denn wie immer dies geschieht, es bleiben vielfältige Konstellationen, in denen die Grundsicherung greifen muss. Die Grundsicherung ist kein Makel, sondern eine sozialpolitische Errungenschaft. So wurde sie bei ihrer Einführung als Sozialhilfe 1963 auch gesehen.

Werden Hürden im Zugang zur Grundsicherung abgebaut und wird durchgesetzt, dass möglichst alle, die Ansprüche auf (ergänzende) Grundsicherungsleistungen haben, diese auch erhalten, so wird die Zahl der Empfänger von Grundsicherungsleistungen steigen. Angesichts der Gleichsetzung von Hilfebezug und Armut sind für politische Verantwortliche damit hohe kommunikative Risiken verbunden. Die politisch Verantwortlichen müssen den Mut aufbringen, denen klar und öffentlich wirksam zu widersprechen, die aus Unkenntnis oder in Verfolgung einer unverantwortlichen Sozialstaatskritik behaupten, soziale Schieflagen würden zunehmen, wenn der Sozialstaat sein Instrumentarium ausweitet, bedürftige Menschen zu erreichen.

Soziale Infrastruktur und ihre Wirkungsweise in der Armutsprävention

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert, im nächsten Armuts- und Reich-tumsbericht die „soziale Infrastruktur bei der Wirkungsweise der Armutsprävention stärker zu beleuchten“ (S. 4). Dieser Vorschlag ist zu begrüßen. Armutspolitik muss mehr sein als die faire und kluge Ausgestaltung von Transfersystemen (so unverzichtbar diese sind). Die Politik der Armutsbekämpfung kann sich nicht in der materiellen Kompensation von unzureichendem Erwerbseinkommen erschöpfen.

Der Einzelsachverständige regt an, dabei den Blickwinkel zu erweitern. Es muss auch Teil der Armutsprävention sein, alle Bürger, wo immer dies möglich ist, dabei zu unterstützen, die Voraussetzungen für eine eigenständige Lebensführung zu gewinnen oder zurückzugewinnen. Damit gehört zur Armutsprävention auch die Befähigung, einschließlich der Befähigung zur erfolgreichen Teilnahme an Marktprozessen, insbesondere am Arbeitsmarkt. Diese Dimension der Befähigungsgerechtigkeit kommt im Diskurs zu Gerechtigkeit und Sozialstaat zu kurz. Der Befähigungsansatz geht wesentlich auf den indisch-amerikanischen Ökonomen und Philosophen Amartya Sen zurück. Dieser Ansatz fokussiert auf die Erweiterung individueller Verwirklichungschancen, er stellt die Potentiale jedes Menschen in den Mittelpunkt und betont, dass jeder zur Entfaltung und Verwirklichung seiner Fähigkeiten auf bestimmte Grundbedingungen angewiesen ist, die er nicht selbst sicherstellen kann. Sie zu entwickeln, obliegt nicht allein seiner Selbstsorge. Dabei bedeutet Befähigungsgerechtigkeit keine Abkehr von anderen Gerechtigkeitskonzepten, etwa dem der Verteilungsgerechtigkeit.

Die unbewältigte Herausforderung für die Armutspolitik ist es, den Sozialstaat auf Befähigung auszurichten. Es gibt in Deutschland einen starken Sozialstaat, ein ausgebautes Bildungssystem, vielfältige Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, differenzierte Beratungsdienste, ein gutes medizinisches System, eine aktive Arbeitsmarktpolitik. Es gibt somit ein ausgebautes Netz, das Menschen dabei beisteht, wenn sie

Unterstützung brauchen. Dieser Sozialstaat kann sich weiterhin auf einen breiten gesellschaftlichen Konsens stützen. Aber dieser Sozialstaat ist nicht wirksam genug, wenn es darum geht, Notlagen vorzubeugen.

Aus einer Perspektive der Befähigung gehören Bildungs- und Sozialpolitik eng zusammen. Die Bildungspolitik ist widersprüchlichen Erwartungen ausgesetzt. Sie soll einerseits dem – seit den PISA-Studien breit bekannten – engen Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg entgegenarbeiten. Sie ist andererseits zugleich mit den Distinktionserwartungen der bildungsbürgerlichen Mitte konfrontiert, in der Abstiegsängste Bildungsapanik (Bude 2011) erzeugen. Daher ist der erforderliche kompensatorische Einsatz von Bildungsmitteln häufig blockiert.

Auch das an sich gut ausgebaute Hilfenetz des Sozialstaats ist nur ungenügend auf die Prävention sozialer Notlagen und die Befähigung der Bürgerinnen und Bürger ausgerichtet (ausführlich hierzu Cremer 2021). Gegenüber Menschen aus prekären Milieus verhindern aufgesplitterte Zuständigkeiten die Hilfe aus einer Hand. Unterschiedliche Fachlogiken erschweren die Kooperation. So greifen die Hilfen zur Erziehung des SGB VIII oft erst, wenn sich bei Kindern und Jugendlichen Problemlagen verfestigt haben. Auf Angebote, wie die sozialpädagogische Familienhilfe bis hin zur intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung oder einem Heimaufenthalt besteht bei Bedarf ein einklagbarer Rechtsanspruch. Bei präventiven Angeboten wie Stadtteilsozialarbeit oder Jugendtreffs besteht zwar grundsätzlich eine Gewährleistungsverantwortung und somit ebenfalls eine rechtliche Verpflichtung der Kommunen; da hier aber der individuell einklagbare Rechtsanspruch fehlt, werden präventive Angebote häufig nachrangig gefördert. Da ihr Umfang zudem abhängig ist von der Haushaltslage der Kommunen, gibt es sehr unterschiedliche Realitäten bezüglich präventiver Angebote. Es scheint so, dass sie dort schwer zu finanzieren sind, wo sie besonders dringlich sind. Daher ist es geboten, die rechtliche Stellung der präventiven Hilfen im Sozialrecht deutlich aufzuwerten.

Mit einer Stärkung präventiver Angebote ist zugleich das Präventionsdilemma in den Blick zu nehmen. viele Präventionsprogramme erreichen vorrangig die Mittelschicht und nicht diejenigen, die am dringendsten auf sie angewiesen wären. Hierzu nur ein Beispiel aus den Angeboten für werdende Eltern und junge Familien: Nur etwa ein Viertel der Frauen mit einem niedrigen Bildungsgrad nehmen an einem Geburtsvorbereitungskurs teil, obwohl etwa 80% von ihnen durchaus bekannt ist, dass es ein solches Angebot gibt. Die Frauen mit hohem Bildungsgrad wissen nahezu ohne Ausnahme von der Existenz dieser Kurse und fast drei Viertel von ihnen nutzen sie auch. In den ersten 12 Wochen nach der Geburt (mit ärztlicher Anordnung auch länger) haben Familien Anspruch auf die Hilfe einer Hebamme, die sie durch regelmäßige Hausbesuche unterstützt. Nur zwei Drittel der Mütter mit einem niedrigen Bildungsgrad nutzen dieses Angebot, aber 93% der Mütter mit hohem Bildungsstatus (Neumann u. a. 2016).

Kontraproduktiv für eine präventive Ausrichtung der Sozialpolitik sind auch zahlreiche Schnittstellenprobleme zwischen den Sozialgesetzbüchern und den dadurch beding-

ten Kooperationshemmnissen und Kostenkonflikten zwischen den Sicherungssystemen (ausführlich hierzu Lohse u. a. 2017, S. 34-110). Sie können neue Ansätze der Hilfe auch dann verhindern, wenn alle relevanten Akteure von ihrer Wirksamkeit überzeugt und ihre direkten Mehrkosten gering sind, sie mittelfristig sogar zu Einsparungen führten könnten.

Wirksame Armutsprävention erfordert es, diese hier beispielhaft erwähnen Blockaden für einen stärker präventiv und befähigend wirkenden Sozialstaat abzubauen. Die Hoffnungen, das Sozialrecht und in der Folge auch die Praxis der Akteure des Sozialstaats in diesem Sinne weiterzuentwickeln, richten sich auf die nächste Legislaturperiode.

Zitierte Literatur

Bude, Heinz (2011): Bildungsapanik. Was unsere Gesellschaft spaltet. München: Hanser.

Buslei, Hermann; Geyer, Johannes; Haan, Peter; Harnisch, Michelle (2019a): Wer bezieht Grundsicherung im Alter? – Eine empirische Analyse der Nichtinanspruchnahme. Abschlussbericht (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung). In: Forschungsnetzwerk Alterssicherung, FNA-Journal 4/2019 https://www.fna-rv.de/sites/FNA/de/Inhalt/97_Allgemeines/Downloads/FNA/FNA-Journal/FNA-Journal-2019-04.html?nn=678626 (14.06.2021).

Buslei, Hermann; Geyer, Johannes; Haan, Peter; Harnisch, Michelle (2019b): Starke Nichtinanspruchnahme von Grundsicherungsleistung deutet auf hohe verdeckte Armut. In: DIW Wochenbericht, 86. Jg., Heft 49, S. 910–917 https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.699934.de/19-49-1.pdf (Zugriff: 15.06.2021).

Cremer, Georg (2021): Sozial ist, was stark macht. Warum Deutschland eine Politik der Befähigung braucht und was sie leistet. Freiburg: Herder.

Groh-Samberg, Olaf; Büchler, Theresa; Gerlitz, Jean-Yves (2020): Soziale Lagen in multidimensionaler Längsschnittbetrachtung. Begleitforschung zum sechsten Armuts- und Reichtumsbericht. Bundesministerium für Arbeit und Soziales https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/SharedDocs/Downloads/Service/Studien/2-studie-socium.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (Zugriff: 10.06.2021).

Lohse, Katharina; Meysen, Thomas; Götte, Stephanie; González Méndez de Vigo, Nerea; Seltmann, David (2017): Akteursübergreifende Prävention – verknüpfte Planung, Umsetzung und Finanzierung von Präventionsketten. Möglichkeiten der Etablierung eines kommunalen „Präventionstopfs“. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF). Gütersloh: Bertelsmann Stiftung https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/77_Kein_Kind_zuruecklassen/WB08orange_AkteursuebergreifendePraevention.pdf (Zugriff: 16.06.2017).

Neumann, Anna; Renner, Ilona (2016): Barrieren für die Inanspruchnahme Früher Hilfen. Die Rolle der elterlichen Steuerungskompetenz. In: Bundesgesundheitsblatt, Gesundheitsforschung, Gesundheitsschutz 10/2016, S. 1281-1291 https://www.pe-docs.de/volltexte/2017/12785/pdf/Neumann_Renner_2016_Barrieren_fuer_die_Inanspruchnahme_Frueher_Hilfen.pdf (Zugriff: 16.06.2021).